



GEMEINDE
BLITZINGEN

KEHRICHTREGLEMENT

Kehrrichtreglement

Eingesehen

- die Art. 75 und 78 der Kantonsverfassung vom 8. März 1907 (KV);
- die Art. 2, 17, 105, 146 und 147 des Gemeindegesetzes vom 5. Februar 2004;
- das Gesetz über das Verwaltungsverfahren und die Verwaltungsrechtspflege vom 6. Oktober 1976 (VVRG);
- das Umweltschutzgesetz vom 7. Oktober 1983 (USG);
- das Gesetz über den Umweltschutz vom 18. November 2010 (kUSG);
- das Gesetz über den Schutz der Gewässer vom 24. Januar 1991 (GSchG);
- die Gewässerschutzverordnung vom 28. Oktober 1998 (GSchV);
- das kantonale Gewässerschutzgesetz (kGschG) vom 16.05.2013
- den Beschluss betreffend die Ortssanierung vom 2. April 1964;
- die technische Verordnung über Abfälle vom 10. Dezember 1990 (TVA);
- die Verordnung über den Verkehr mit Abfällen vom 22. Juni 2005 (VeVa);
- den Beschluss über das Abfallverbrennen im Freien vom 20. Juni 2007;
- die Verordnung über die Rückgabe, Rücknahme und Entsorgung elektrischer und elektronischer Geräte vom 14. Januar 1998 (VREG);
- die Verordnung über die Entsorgung von tierischen Nebenprodukten vom 25. Mai 2011;
- das Ausführungsgesetz über die unschädliche Beseitigung von Tierkörpern vom 12. Mai 1987.

I. ALLGEMEINES

Art. 1 Zweck / genereller Vorbehalt

¹ Dieses Reglement regelt die Abfuhr und Bewirtschaftung aller Abfälle aus Haushalt, Gewerbe und Industrie auf dem Gebiet der Gemeinde Blitzingen sowie die Gebühren für die Kehrlichtbeseitigung und das Recycling der wieder verwertbaren Abfälle.

² Dieses Reglement enthält um der Lesbarkeit Willen auch spezifische Bestimmungen des Bundes und des Kantons. Diese können durch die Urversammlung selbstverständlich nicht geändert werden und allfälligen Änderungen des Bundes- und Kantonsrechts gehen diesem Reglement vor.

Art. 2 Gemeindeaufgaben

¹ Die Gemeinde trifft alle notwendigen Vorkehrungen zur Verminderung der Abfallmengen, die auf ihrem Gebiet entstehen, insbesondere indem sie für die Abfalltrennung am Entstehungsort sorgt.

² Sie organisiert die Sammlung und Entsorgung von Siedlungsabfällen sowie die Sammlung von Sonderabfällen.

³ Sie fördert und organisiert die Abfallverwertung, insbesondere die Verwertung von Grünabfällen.

⁴ Sie informiert die Bevölkerung über die Massnahmen über die Abfallbewirtschaftung in der Gemeinde.

Art. 3 Zuständigkeit

¹ Die Aufgaben in der Bewirtschaftung der Siedlungsabfälle und der gewöhnlichen Industrieabfälle obliegen der Gemeinde.

² Der Gemeinderat oder die kommunale Behörde, der er die Entscheidungs- und Interventionsbefugnis überträgt, ist für den Vollzug dieses Reglements zuständig.

³ Der Gemeinderat kann die Erfüllung seiner Aufgaben ganz oder teilweise an unabhängige Organisationen (Körperschaften, Unternehmen oder öffentliche oder private Anstalten) delegieren.

II. PFLICHTEN DES INHABERS VON ABFÄLLEN

Art. 4 Grundsätze

¹ Der Inhaber von Abfällen muss diese gemäss den von Bund, Kanton und Gemeinde erlassenen Vorschriften vermeiden, trennen, behandeln oder verwerten. Er trägt die Kosten, die mit dem Vollzug der in diesem Reglement vorgeschriebenen Massnahmen verbunden sind.

² Sortierte Siedlungsabfälle (Haushalts- oder gewöhnliche Industrieabfälle) in bedeutender Menge sind separat einzusammeln (Kollektiv- oder Einzelsammlungen).

³ Jede natürliche und juristische Person (Haushalte, Betriebe, Geschäfte, Unternehmen, öffentliche Verwaltungen usw.), die sich in der Gemeinde, wenn auch nur vorübergehend, aufhält, hat die kommunalen Abfalldienste und -anlagen in Anspruch zu nehmen, unter Vorbehalt der in den nachfolgenden Bestimmungen vorgesehenen Abweichungen.

Personen, die auf dem Gemeindegebiet keinen Aufenthaltsort haben, sind nicht berechtigt, die kommunalen Abfalldienste und -anlagen zu nutzen beziehungsweise ihre Abfälle für die kommunale Sammlung bereitzustellen.

Art. 5 Abfälle, die von der Gemeinde nicht als Siedlungsabfälle anerkannt und gesammelt werden

¹ Feste oder flüssige Abfälle aus Gewerbe und Industrie, die nicht mit Haushaltsabfällen vergleichbar sind, sind vorschriftsgemäss zu sammeln und in den von der Behörde bewilligten und bezeichneten Anlagen direkt durch jene zu entsorgen, die sie erzeugen, es sei denn, es bestehe ein besonderes Abkommen mit der Gemeinde.

² Nicht angenommen werden namentlich Aushub- und Bauschutt jeglicher Herkunft, Stein- und Erdmaterial (ausser die Gemeinde stelle dafür eine entsprechende Mulde zur Verfügung), Eis und Schnee, Tierkadaver und Fleischabfälle, chemische Stoffe von unbekannter Herkunft und Zusammensetzung sowie Abfälle in zu grossen Mengen.

³ Die Gemeinde erlässt diesbezügliche Vollzugsvorschriften.

Art. 6 Ablagerungs- und Ableitungsverbot

¹ Das Ablagern von Abfall jeglicher Art, von Aushubmaterial, Abbruchmaterial, Bauschutt, von Motorfahrzeugwracks etc. auf öffentlichem oder privatem Grund sowie das Anlegen von Materialdepots sind auf dem ganzen Gemeindegebiet untersagt. Vorbehalten bleibt die selektive und geordnete Ablagerung von Abfällen an Standorten, die über eine kantonale Bau-, Errichtungs- und Betriebsbewilligung verfügen.

² Das Ableiten von Abfällen jeglicher Art in die Kanalisation ist untersagt.

Art. 7 Verbrennung von Abfall

¹ Das Verbrennen von Abfall im Freien oder in einer privaten Verbrennungsanlage ist verboten.

² Vorbehalten bleiben die diesbezüglichen kantons- und bundesrechtlichen Bestimmungen.

III. ABFALLBEWIRTSCHAFTUNG

1. ABSCHNITT Grundsätze

Art. 8 Sammlung und Transport der Abfälle

Die Gemeinde organisiert:

- a) Sammlung und Abfuhr der Siedlungsabfälle, sei es durch das Abfuhrwesen oder durch die Bereitstellung spezieller Abfallcontainer an verschiedenen Orten auf dem Gemeindegebiet.
- b) periodische Sammlung und Abfuhr des Sperrguts (durch Bereitstellung von Mulden oder ähnlichen Angeboten, wie Sammelstellen);
- c) die Separatsammlung und -abfuhr bestimmter Abfälle (Papier, Karton, Glas, Altöl, Konservendosen, usw.) durch das Abfuhrwesen oder durch Bereitstellung spezieller Abfallcontainer an verschiedenen Orten auf dem Gemeindegebiet.
- d) die Durchführung punktueller Entsorgungsaktionen

Art. 9 Abfallsammelstellen oder Recyclinganlagen

¹ Die Gemeinde stellt eine öffentliche Abfallsammelstelle oder Recyclinganlage für die Sortierung und provisorische Zwischenlagerung von Siedlungsabfällen, die nicht als Haushaltsabfälle gesammelt werden können, zur Verfügung.

² Sie erlässt Betriebsvorschriften für die Anlagen, durch welche die Art der angenommenen Abfälle, die Voraussetzungen für deren Annahme, die Öffnungszeiten sowie die Annahme- und Entsorgungsgebühren geregelt werden.

Art. 10 Regionale Deponie für unverschmutztes Aushubmaterial

¹ Nicht rezyklierbares unverschmutztes Aushubmaterial ist nach Möglichkeiten in der nächstgelegenen regionalen Deponie für unverschmutztes Aushubmaterial abzulagern.

² Die Gemeinde erlässt Betriebsvorschriften für die Deponien, durch welche die Art der zugelassenen Abfälle, die Annahmebedingungen, die Öffnungszeiten sowie die Annahme- und Entsorgungskosten geregelt werden.

Art. 11 Regionale Inertstoffdeponie

¹Nicht rezyklierbare Inertstoffe sind nach Möglichkeit in der nächstgelegenen Inertstoffdeponie abzulagern.

² Die Gemeinde erlässt Betriebsvorschriften für die Deponien, durch welche die Art der zugelassenen Abfälle, die Annahmebedingungen, die Öffnungszeiten sowie die Annahme- und Entsorgungskosten geregelt werden.

2. ABSCHNITT Haushaltsabfälle und vergleichbare Abfälle

Art. 12 Gebinde

a) für Haushaltsabfälle und vergleichbare Abfälle

¹ Der Kehrriech ist in offiziellen, mit dem Signet versehene Kehrriechsäcke bereitzustellen. Mit Ausnahme von Sperrgütern, die nicht in Säcken untergebracht werden können, ist sämtlicher Kehrriech in die offiziellen Säcke abzufüllen.

² In den Containern der Gemeinde und der Haushaltungen dürfen nur Haushaltsabfälle und vergleichbare Abfälle in fest verschnürten offiziellen Kehrriechsäcken bereitgestellt werden.

³ Die Abfallsäcke mit dem Signet können in den von der Gemeinde bezeichneten Verkaufsstellen bezogen werden.

⁴ Den Haushaltsabfällen in ihrer Zusammensetzung vergleichbare Abfälle aus Gewerbe-, Industrie-, Verwaltungs- und Dienstleistungsbetrieben sind in Containern mit entsprechenden Gebührenplomben bereitzustellen; die Container müssen mit den Firmennamen versehen sein.

b) für Sperrgut

¹ Soweit die Zerkleinerung von sperrigen Abfällen nicht zumutbar ist, können derartige Abfälle gebündelt zur Abfuhr bereitgestellt werden. Sie sind mit einer Gebührenmarke zu versehen und dürfen nicht mehr als 2m lang und höchstens 30kg schwer sein.

² Die Gebührenmarken können in den von der Gemeinde bezeichneten Verkaufsstellen bezogen werden.

Art. 13 Bereitstellung

¹ Die Behörde bestimmt die Orte für die Bereitstellung der Abfallsäcke und Container sowie die Tage, die Zeiten und die Route für deren Sammlung und informiert die Bevölkerung darüber.

² Jedes Abstellen von Abfall ausserhalb der Orte, Tage, Zeiten und in den vorgeschriebenen Gebinden ist verboten. Solche Abfälle werden nicht abgeführt und ihr Inhaber kann gebüsst werden.

³ Kehrriechsäcke sind verschnürt und in Containern bereitzustellen.

3. ABSCHNITT Separatsammlungen und Sonderabfuhr

Art. 14 Rezyklierbare Abfälle

¹ Rezyklierbare Abfälle, wie Altpapier, Karton, Alttextilien, Altglas, Altmetall, Altöl, Aluminium und Konservendosen oder PET-Flaschen werden separat gesammelt, gemäss Weisungen der Behörde.

² Deren Vermischung mit anderen Siedlungsabfällen ist verboten.

Art. 15 Glas

Einweg-Glas ist ohne Verschlusssteile und andere Fremkörper in den dafür vorgesehenen Containern oder anderen derartigen Behältern auf der Abfallsammelstelle oder an den bezeichneten Orten zu entsorgen.

Art. 16 Altöl

Gebrauchtes Pflanzenöl (aus Friteusen) und Mineralöl (aus Ölwechseln an Motorfahrzeugen) ist in den hierfür vorgesehenen Container auf der Abfallsammelstelle oder an den bezeichneten Orten zu entsorgen. Tankreinigungs- oder Abscheiderrückstände, Wasser-in-Öl-Emulsionen oder Ölschlammrückstände sind Sonderabfälle und dementsprechend gemäss der Spezialgesetzgebung durch spezialisierte Unternehmen zu behandeln und zu entsorgen.

Art. 17 Papier und Zeitungen

¹ Altpapier, Zeitungen und Karton sind an den für die Sammlung bestimmten Orten oder in den dafür vorgesehenen Containern an den für die Sammlung bestimmten Orten zu entsorgen.

² Grössere Mengen sind direkt an die Sammelstelle zu bringen.

Art. 18 Aluminium und Konservendosen

Aluminium und Konservendosen aus Weissblech können in den dafür vorgesehenen Containern an den bezeichneten Orten entsorgt werden.

Art. 19 PET

¹ PET-Flaschen sind in die Verkaufsstellen zurückzubringen oder in den für sie vorgesehenen Containern zu entsorgen.

² Es ist verboten, sie zusammen mit dem Haushaltsabfall oder in den Glascontainern zu entsorgen.

Art. 20 Elektrische und elektronische Geräte

Elektrische und elektronische Geräte sind von den Verkaufsstellen zurückzunehmen oder an den für die Sammlung bestimmten Orten zu entsorgen

Art. 21 Sperrgut

¹ Sperrgut ist in den dafür vorgesehenen Containern auf der Abfallsammelstelle oder an den von der Behörde bezeichneten Orten zu entsorgen.

² Auf Anfrage holt ein von der Gemeinde bestimmtes Unternehmen das Sperrgut, das von den Inhabern nicht selber zur Abfallsammelstelle gebracht werden kann, an deren Domizil und auf deren Kosten ab.

Art. 22 Sonderabfälle

¹ Subsidiär zu den Verkaufsstellen bietet die Gemeinde mindestens einmal jährlich eine Sammlung für folgende Sonderabfälle an:

- a. Giftige und gesundheitsgefährdende Stoffe;
- b. Chemikalien aller Art, Medikamente;
- c. Schadstoffhaltige Batterien und Entladungslampen;
- a. Farben und Lacke etc.

² Alte Autobatterien sowie andere gebrauchte Batterien, Leuchtstoffröhren und Spezialglühlampen dürfen nicht mit dem Haushaltsabfall vermischt werden. Diese Abfälle sind direkt durch ihre Inhaber zu entsorgen und zu den Verkaufsstellen oder zu den bezeichneten Sammelstellen zurückzubringen, damit sie auf Kosten der Abfallinhaber gemäss der Spezialgesetzgebung entsorgt werden können.

³ Medikamente sind in einer Apotheke oder an den bezeichneten Stellen abzugeben.

Art. 23 Inertstoffe

¹ Inertabfälle werden von der Kehrriechtabfuhr nicht eingesammelt, sondern sind in eine Inertstoffdeponie zu führen (vgl. Art. 11)

² Der Gemeinderat legt die Höchstmengen sowie die Gebühren für Inertstoffe fest, die auf der Abfallsammelstelle abgegeben werden dürfen.

Art. 24 Unverschmutztes Aushubmaterial

¹ Unverschmutztes Aushubmaterial wird von der Kehrriechtabfuhr nicht eingesammelt, sondern ist in eine Deponie für unverschmutztes Aushubmaterial zu führen (vgl. Art. 10)

² Der Gemeinderat legt die Höchstmengen sowie die Gebühren für Aushubmaterial fest, das auf der Abfallsammelstelle abgegeben werden darf.

Art. 25 Grünabfälle

¹ Grünabfälle, ausgenommen solche, die aus Restaurants stammen und wie Siedlungsabfälle zu behandeln sind, werden nicht mit den Haushaltsabfällen entsorgt, sofern eine Grünabfuhr durchgeführt oder ein Kompostierungsplatz zur Verfügung gestellt wird.

² Äste, Blätter, Rasen und ähnliche Abfälle in kleinen Mengen können auf der Abfallsammelstelle entsorgt werden.

³ Baumstümpfe und Äste, die bei Erdarbeiten oder beim Tiefpflügen anfallen, sind auf Kosten des Inhabers durch ein spezialisiertes Unternehmen zu entsorgen.

⁴ Es ist verboten, Küchenabfälle zu verkleinern, um sie in die Kanalisation einzuleiten.

Art. 26 Tierische Nebenprodukte

Tierische Nebenprodukte, namentlich Schlacht- und Metzgereiabfälle und Tierkadaver sind der regionalen Tierkörpersammelstelle abzuliefern bzw. gemäss der Verordnung über die Entsorgung von tierischen Nebenprodukten zu entsorgen.

Art. 27 Almetalle

¹ Metalle sind vom Inhaber auf seine Kosten einem offiziell befugten Abnehmer zuzuführen.

² Subsidiär bietet die Gemeinde mindestens einmal jährlich eine Sammlung an für:

- a. Schrott;
- b. Fahrräder;
- c. Almetalle und Metallabfälle.

Art. 28 Fahrzeugwracks

¹ Fahrzeugwracks können auf bewilligten Abstellplätzen (bei offiziell befugten Abnehmern) abgestellt werden. Ausserhalb offizieller Abstellplätze ist die Zwischen- oder Endlagerung von Fahrzeugwracks, sei es auf öffentlichem oder privatem Grund, verboten, da sie für die Gewässer und für die Umwelt eine konkrete Gefährdung darstellen.

² Alte Felgen und Fahrzeugreifen sind direkt bei einer Verkaufsstelle oder bei offiziell befugten Abnehmern abzugeben. Falls dies nicht möglich ist, sind sie direkt durch die Inhaber gemäss der Spezialgesetzgebung über Sonderabfälle zu entsorgen. Es kann eine spezielle Entsorgungsgebühr erhoben werden.

³ Vorbehalten bleiben die bundes- und kantonsrechtlichen Bestimmungen zum Umwelt- und Gewässerschutz sowie die Vorschriften des kommunalen Polizeireglements.

Art. 29 Bauabfälle

¹ Die Gemeinde verlangt im Rahmen der Baubewilligung die Trennung der Bauabfälle sowie deren vorschriftsmässige Übernahme, Weiterverwertung und Entsorgung auf Kosten des Abfallinhabers.

² Die folgenden Abfälle sind zu trennen:

- a. Abfälle aus Inertstoffen (Beton, Steine, Ziegel, Zement, Glas, usw.). Diese sind in einer Inertstoffdeponie abzulagern, die zur Annahme von Inertstoffen berechtigt ist, sofern sie nicht weiterverwertet werden können.
- b. Unverschmutztes Aushub- und Abraummateriale. Dieses ist in einer Deponie für unverschmutztes Aushubmaterial abzulagern, sofern es nicht weiterverwertet werden kann.
- c. Brennbare Abfälle (Holz, Kunststoff, synthetisches Material, usw.). Diese sind einer Verbrennungsanlage oder einer Recycling-Stelle zuzuführen.
- d. Sonderabfälle. Diese sind einer Sammelstelle für Sonderabfall zuzuführen. Für den Fall, dass eine solche noch nicht existiert, sind sie einem offiziell befugten Abnehmer zu übergeben.

³ Die Bauabfälle sind auf der Baustelle in Mulden zu lagern.

⁴ Sie können auch in eine vom Kanton anerkannte Sortieranlage befördert werden.

Art. 30 Abfälle, die nicht in öffentlichen Anlagen entsorgt werden können

Die Gemeinde erteilt im Einvernehmen mit der kantonalen Dienststelle für Umweltschutz Anweisungen für die Entsorgung oder Ablagerung von festen Abfällen auf Kosten des Abfallinhabers, wenn diese aufgrund ihrer Beschaffenheit, aufgrund der anfallenden Menge oder aufgrund des Unternehmensstandorts nicht in öffentlichen Anlagen (Verbrennungsanlagen und Abfallsammlungen) entsorgt werden können.

IV. FINANZIERUNG UND GEBÜHREN

Art. 31 Grundsatz

¹ Wer Massnahmen nach diesem Reglement verursacht, trägt die Kosten dafür.

² Durch die Erhebung von Gebühren stellt die Gemeinde die selbstfinanzierende Deckung der Kosten für den Bau, den Betrieb, den Unterhalt, die Sanierung und den Ersatz der Entsorgungsanlagen für Siedlungsabfälle, für die Sammlung und den Transport sowie für weitere Kosten, die der Gemeinde aus der Abfallbewirtschaftung entstehen, sicher. Die Gemeinde übernimmt auch die Kosten, welche aus Abfällen entstehen, deren Verursacher unbekannt oder zahlungsunfähig sind.

³ Die Gebühren setzen sich aus einer variablen Gebühr zur Deckung der variablen Kosten und einer Grundgebühr zur Deckung der Fixkosten zusammen.

Art. 32 Variable Gebühr

¹ Für die variablen Kosten (Einsammeln, Transport und Entsorgung der Abfälle gemäss Art. 9 bis 11 des vorliegenden Reglements) erhebt die Gemeinde eine mengenabhängige Gebühr, deren Höhe in Anhang I festgelegt ist.

² Diese Gebühr wird im Rahmen des Verkaufs der offiziellen Kehrriechtsäcke für Haushaltsabfälle und vergleichbare Abfälle, der Gebührenmarken für Sperrgut sowie der Gebührenplomben für die Abfuhr von Abfällen im Sinne von Art. 11 des vorliegenden Reglements erhoben.

Art. 33 Grundgebühr

¹ Für die Fixkosten (Abschreibungen, Neuinvestitionen und Unterhalt für Mobilien, Immobilien und Maschinen, Verbrauchsmaterial, Unterhalt der Deponie, Miete des Kehrriechtslokals, Anteil am Personalaufwand für die Bereitstellung, Separatsammlung, usw.) erhebt die Gemeinde eine Grundgebühr.

² Diese Grundgebühr wird jährlich erhoben, berechnet

für Private: pro Haushalt nach Zusammensetzung des Haushalts, multipliziert mit einem Äquivalenzfaktor;

für Betriebe: pro Bett und Sitzplatz für Gastrobetriebe, nach Produktions-/Ladenfläche für übrige Betriebe.

³ Die Gebühren werden in einem Tarif im Anhang dieses Reglements als dessen integrierender Bestandteil aufgeführt. Der Gemeinderat setzt die Gebühren innerhalb der vom Tarif vorgegebenen Spanne fest, abhängig von der Vorjahresrechnung und vom genehmigten Budget / Finanzplan, wobei er sich nach den Berechnungsgrundlagen dieses und des vorangehenden Artikels richtet. Als Gebührenperiode gilt das Kalenderjahr. Die Gebühren werden vom Gemeinderat festgesetzt und bedürfen nicht der Zustimmung des Staatsrates.

Art. 34 Sondergebühren

¹ Für gewisse getrennt gesammelte Abfälle kann der Gemeinderat eine dem effektiven Entsorgungsaufwand entsprechende zusätzliche spezielle Entsorgungsgebühr einfordern.

² Keine Entsorgungsgebühr wird erhoben, wenn die Entsorgungskosten bereits durch eine vorgezogene Entsorgungsgebühr gedeckt werden, vorbehalten bleibt die Auferlegung der Transportkosten für den Abfall.

Art. 35 Gebührentarif und Gebührenanpassung

¹ Unter Vorbehalt der Bestimmungen des Gemeindegesetzes wird die Kompetenz zur Festlegung der Gebührenhöhe sowie deren Änderung an den Gebührenverbund Oberwallis delegiert. Ausgenommen hiervon sind die Grundgebühr (Art 33) und die Sondergebühr (Art.34)

² Bei der Festlegung der Gebühren ist der Gebührenverbund Oberwallis an das Äquivalenz- und Kostendeckungsprinzip bzw. an die Bestimmungen von Art. 32 dieses Reglements gebunden.

³ Die Abrechnung der mengenabhängigen Gebühr delegiert die Gemeinde ebenfalls an den Gebührenverbund Oberwallis.

Art. 36 Gebührenpflicht

¹ Gebührenpflichtig ist jeder Eigentümer eines Gebäudes oder einer Anlage, wo Abfall verursacht wird.

² Wer am 1. Januar eines Gebührenjahres als Eigentümer registriert ist, ist zur vollumfänglichen Zahlung der Gebühr verpflichtet.

Art. 37 Rechnungsstellung und Bezahlung

¹ Die Gebührenrechnungen werden jährlich gestellt und sind innert 30 Tagen seit Zustellung zu bezahlen.

² Die Forderung wird ab ihrer Fälligkeit mit 5% verzinst.

³ Die Kosten für Mahnungen, für das Inkasso und die Verzugszinsen werden in Rechnung gestellt.

Art. 38 Verjährung

Bezüglich Verjährung der Veranlagung und der Einforderung von Gebühren wird auf die entsprechenden Bestimmungen des Steuergesetzes verwiesen.

V. AUFSICHTS-, STRAF-, REKURS- UND VOLLZUGSBESTIMMUNGEN

Art. 39 Aufsicht und Kontrolle

¹ Die Gemeindeorgane sowie von der Gemeinde eigens zu diesem Zweck bestimmte Kontrollpersonen sind mit der Aufsicht und Kontrolle betreffend die Einhaltung der Vorschriften dieses Reglements betraut.

² Abfallbehälter können von den mit der Kontrolle beauftragten Organen zur Kontrolle und Erhebungszwecken geöffnet werden.

Art. 40 Behebung rechtswidriger Zustände

¹ Wenn ein Mangel oder ein Verstoss gegen das vorliegende Reglement festgestellt wird, macht die Gemeindeverwaltung den Eigentümer des Gebäudes oder der Liegenschaft per eingeschriebenen Brief darauf aufmerksam. Sie weist ihn in diesem Schreiben auf die fälligen Arbeiten, Reparaturen und Änderungen hin und fordert ihn auf, diese innerhalb einer festgesetzten Frist auszuführen. Der Eigentümer muss darauf aufmerksam gemacht werden, dass ihm bei nicht fristgerechter Ausführung der angemahnten Arbeiten ein Verfahren unter Kostenfolge eröffnet wird.

² Werden die Arbeiten darauf innerhalb der vorgegebenen Fristen gar nicht oder nur unvollständig ausgeführt, so eröffnet der Gemeinderat dem Liegenschaftseigentümer eine offizielle, mittels Beschwerde anfechtbare Verfügung, setzt ihm eine neue Frist und weist ihn darauf hin, dass bei Nichtbefolgung die Ausführung der Arbeiten auf Kosten und Gefahr des Eigentümers durch die Behörde veranlasst werden.

³ Bevor zur Ausführung geschritten wird, ergeht durch die Behörde eine letztmalige Aufforderung mit einer ultimativen Frist an den Eigentümer. Wenn es die Umstände erfordern, kann der Gemeinderat die sofortige Einstellung der Arbeiten anordnen. Im Notfall und bei grosser Gefahr kann er unverzüglich und ohne jedes Verfahren zur Ausführung schreiten.

Art. 41 Verstösse

¹ Übertretungen gegen dieses Reglement, die unter Gemeinderecht fallen, werden vom Gemeinderat mit einer Busse von Fr. 5'000.- bis Fr. 10'000.- belegt, gemäss Verfahren nach Art. 34j ff. VVRG, und können auch eine zivile Schadenersatzklage nach sich ziehen.

² Vorbehalten bleiben dabei die in der Bundes- und kantonalen Gesetzgebung vorgesehenen Verstösse, die in die Zuständigkeit der kantonalen Behörde fallen.

Art. 42 Rechtsmittel und Verfahren

¹ Gegen jeden Administrativentscheid und Strafbescheid, welcher der Gemeinderat in Anwendung dieses Reglements verfügt, kann nach Art. 34a ff. bzw. Art. 34h ff. VVRG innerhalb von 30 Tagen nach Eröffnung beim Gemeinderat eine begründete Einsprache erhoben werden.

² Gegen einen Administrativentscheid, der auf eine Einsprache folgt, kann beim Staatsrat innerhalb von 30 Tagen nach den Bestimmungen des VVRG Beschwerde erhoben werden. Gegen einen Strafbescheid, der auf eine Einsprache folgt, kann innerhalb von 30 Tagen nach den Bestimmungen des EGStPO und der StPO beim Kantonsgericht Berufung eingelegt werden.

Art. 43 Inkrafttreten und Vollzug

¹ Das vorliegende Reglement tritt mit Genehmigung des Staatsrates in Kraft.

² Der Gemeinderat ist mit dem Vollzug dieses Reglements beauftragt.

Art. 44 Anhänge I und II

Die Anhänge I und II bilden integrierende Bestandteile dieses Reglements.

Art. 45 Aufhebung

Alle früheren und diesem Reglement widersprechenden Bestimmungen sind aufgehoben.

Das Reglement tritt am 01.01.2015 in Kraft.

Verabschiedet durch die Urversammlung vom 03. Juni 2014

Anhang 1, Verabschiedet durch die Urversammlung vom 11. Dez. 2014

Vom Staatsrat homologiert am 14. Januar 2015

Gemeinde Blitzingen

Der Präsident:

Die Gemeindeschreiberin:

Erwin Ritz

Susanne Walther

ANHANG I: Tarif der Entsorgungsgebühren für Siedlungsabfälle

A. Jährliche Grundgebühr

Die Grundgebühren werden auf der Grundlage der Bestimmungen von Art. 33 dieses Reglements und gemäss der nachstehend festgelegten Tarifspanne nach Kategorien ermittelt und in Rechnung gestellt.

Kategorie

Tarifspanne

I. Wohnungen

1. Pro Haushalt:

Fr. 20.00 - 50.00

Gemäss Zusammensetzung des Haushalts

multipliziert mit der Anzahl der folgenden Einwohnergleichwert-Einheiten:

Anzahl Personen	1	2	3	4	5 oder mehr
Äquivalenzfaktoren	1	1.8	2.4	2.8	3

2. Für natürliche Personen ohne festen Wohnsitz in der Gemeinde:

pro Wohnung: pauschal

Fr. 20.00 - 50.00

II. Hotels, Restaurants, Garnis, Massenlager, Camping

3. pro Bett in Hotels, Pensionen, Garnis

Fr. 3.00 - 5.00

4. pro Sitzplatz in Restaurants/Sälen/ Terrasse / Cafes / Bar

Fr. 3.00 - 5.00

III. Landwirtschafts-, Gewerbe- und Dienstleistungsbetriebe

5. Gewerbe- und Dienstleistungsbetriebe, pro 10m²

Fr. 20.00 - 50.00

6. Landwirtschaftsbetriebe, pro GVE

Fr. 1.00 - 2.00

B. Preis für Gebührenkehrichtsäcke und Containerplomben

I. Gebührenkehrichtsäcke:

- 17 l: Fr. 14.– (10 Säcke)
- 35 l: Fr. 26.– (10 Säcke)
- 60 l: Fr. 43.– (10. Säcke)
- 110 l: Fr. 39.– (5 Säcke)

II. Containerplomben:

- 240 l.: Fr. 17.– (bei mechanischer Pressung zwei Plomben erforderlich)
- 600 l.: Fr. 42.50 (bei mechanischer Pressung zwei Plomben erforderlich)
- 800 l.: Fr. 52.- (bei mechanischer Pressung zwei Plomben erforderlich)

III. Sperrgut:

- Pro 30 kg / 2 m: Fr. 12.50

ANHANG II: ABFALLSORTENVERZEICHNIS

1. Sperrgut

- a. Verpackungsmaterialien, wenn die Abmessungen der Kehrriechsäcke oder Container überschritten werden;
- b. Fenster, Türen (ohne Glas und Beschläge);
- c. Bettgestelle;
- d. Matratzen;
- e. Möbel, Badezimmereinrichtungen;
- f. Skis (ohne Bindungen).

2. Wiederverwertbare Abfälle

- a. Papier, Karton;
- b. Glas;
- c. Weissblechdosen/Aluminium;
- d. Altspeiseöl;
- e. Alteisen und Metalle;
- f. Altkleider;
- g. Kühlgeräte;
- h. Elektro- und elektronische Geräte;
- i. PET-Flaschen;
- j. Skischuhe.

3. Sonderabfälle

- a. Motoren- und Speiseöle;
- b. Batterien und wiederaufladbare Akkumulatoren;
- c. Leuchtstoffröhren und Energiesparlampen;
- d. Thermometer;
- e. Medikamente;
- f. Putz- und Reinigungsmittel;
- g. Pflanzenschutzmittel und Insektizide;
- h. Farben, Lacke, Lösungsmittel etc.;
- i. Labor- und Fotochemikalien;
- j. Säuren und Laugen.

4. Organische Abfälle

- a. Gartenabfälle;
- b. Rasenschnitt;
- c. Verwelkte Blumen;
- d. Äste – nicht Bäume.

5. Inertstoffe

- a. Bauabfälle sind Inertstoffe, wenn folgende Anforderungen erfüllt sind: Die Abfälle dürfen nicht mit Sonderabfällen vermischt sein. Sie müssen mindestens zu 90 Gewichtsprozenten aus Steinen oder gesteinsähnlichen Bestandteilen wie Beton, Ziegel, Zement, Glas, Mauerabbruch, Strassenaufbruch bestehen. Metalle, Kunststoffe, Papier und Textilien müssen vorgängig entfernt werden.
- b. Abfälle industrieller oder gewerblicher Herkunft, welche die in Anhang 1, 11 Inertstoffe, der TVA aufgeführten Anforderungen erfüllen. Der Inhaber solcher Abfälle muss bei der Abgabe nachweisen, dass seine Abfälle die Anforderungen an Inertstoffe erfüllen.
